

---

# **Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Kantonale Waffenverordnung, kWV<sup>6</sup>)**

vom 6. Juli 1999<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 38 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **§ 1            Zuständige kantonale Behörde<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht alle dem Kanton gemäss der Waffengesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer andern Instanz übertragen sind, und ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen wie:
  - a) den Waffenerwerbsschein;
  - b) die Waffentragbewilligung;
  - c) die Waffenhandelsbewilligung;
  - d) den Europäischen Feuerwaffenpass;
2. die Beschlagnahme von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionszubehör;
3. die Kontrolle über Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung sowie über die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionszubehör;
4. die Entgegennahme von Waffen im Sinne von Art. 31a WG<sup>2</sup>;
5. die Durchführung von Prüfungen für Waffenhandels- und Waffentragbewilligungen.

<sup>2</sup> Sie ist die Meldestelle gemäss Art. 31b WG<sup>2</sup>.

## **§ 2            Gebühren<sup>5</sup>**

Die Gebühren richten sich nach dem Bundesrecht.

§ 3 ...<sup>6</sup>

#### § 4 Änderung bisherigen Rechts

§ 10 Abs. 2 Ziff. 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1987 zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)<sup>3</sup> und Nr. 5.1-5.4 des Anhanges zur kantonalen Verordnung vom 20. Mai 1987 über die amtlichen Kosten der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsgebührenverordnung)<sup>4</sup> werden aufgehoben.

#### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> A 1999, 1019

<sup>2</sup> SR 514.54

<sup>3</sup> NG 911.11

<sup>4</sup> NG 265.11

<sup>5</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2009, A 2009, 439; in Kraft seit 1. April 2009

<sup>6</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015; A 2015, 1771, in Kraft seit 1. Januar 2016